

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.150.369

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14206/J-NR/2023 betreffend Bundeskontingente für Medizinstudenten, die die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen am 22. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 4:

- *Welche Absprachen gab es mit den Bundesländern und anderen Ministerien vor der Änderung des Universitätsgesetzes, ob und inwiefern derartige Kontingente gewünscht werden?*
a. Falls es keine gab: Warum wurde es unterlassen, das BMSGPK über die Kontingente zu informieren?
- *Welche Informationsschreiben wurden nach Einführung der Kontingente an Bundesländer oder andere Ministerien übermittelt, um die Bundesländer über die verfügbaren Kontingente zu informieren?*
- *Gab es eine Erinnerung an die Bundesländer vor Ende der Einmeldungsfrist für Kontingente, um diese an die Option von Kontingenten im Medizinstudium zu erinnern?*
a. Falls nein: Warum nicht?

Die Länder waren im Gesetzgebungsprozess der entsprechenden Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG) in der dafür vorgesehenen Begutachtungsphase eingebunden. Darüber hinaus wurde am 25. August 2022 eine Informationsveranstaltung für alle Bundesländer durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der entsprechenden Novelle des Universitätsgesetzes 2002 keine konkreten Quoten für einzelne Bundesländer oder andere Körperschaften eingerichtet wurden.

Bezüglich der Anwendung auch auf die allgemeine Gesundheitsversorgung einiger österreichischer Bundesländer ist derzeit eine grundlegende Gesprächsrunde zur Klärung des Bedarfs und der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse durch die Bundesländer in Vorbereitung, da seitens einiger Bundesländer Bedarf an einer solchen Lösung angemeldet wurde. Für das Studienjahr 2023/2024 liegen derzeit keine konkreten Vergaben vor. Diese müssten aus Gründen der Rechtssicherheit des Aufnahmeverfahrens MedAT auch in der Zulassungsverordnung der jeweiligen Medizinischen Universität festgehalten werden. Die Zulassungsverordnungen für das Studienjahr 2024/2025 werden voraussichtlich im Dezember 2023 erstellt werden.

Zu Frage 3:

- *Die Landesgesundheitsreferentenkonferenz forderte im November 2022 erneut die Einführung von Landarztstipendien. Welche Schritte setzte das Wissenschaftsministerium, um den Bundesländern nach der Landesgesundheitsreferentenkonferenz im November 2022 zu vermitteln, dass mit diesen Kontingenten bereits die Möglichkeit für Landarztstipendien geschaffen wurde?*

Bei der Erstellung der Regelungen für ein Landarztstipendium der Bundesländer hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den OeAD intensiv unterstützt. Das neue Stipendium wird durch mehrere Bundesländer bzw. auch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) umgesetzt. Dies stellt eine kurzfristig wirksame Lösung der Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitsversorgung dar, da mit dieser Maßnahme bereits in der Endphase des Studiums befindliche Studierende angesprochen werden.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Wie viele zukünftige Mediziner:innen sollen durch diese Bundesländerkontingente ausgebildet werden und wie wird sichergestellt, in welchen Positionen diese schließlich tätig werden?*
- *Welche Überschneidungen gibt es bei Kontingenten an Medizinstudienplätzen und Stipendien der OeAD?*
- *Über welche Stipendien der Bundesländer für Medizinstudienplätze wurde das BMBWF informiert?*
- *Wurde durch das BMBWF versucht, verschiedene Formen von Stipendien der Bundesländer zu koordinieren oder einen Überblick über vorhandene Angebote zu erhalten?*
 - a. Falls ja: *Welche Formen von Stipendien für Medizinstudent:innen [sic] gibt es in Österreich über welche öffentlichen Stellen?*

b. Falls nein: Warum wurde nicht versucht, einen Überblick über solche Angebote zu erhalten?

§ 71c Abs. 5a UG letzter Satz sieht vor: „Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden, die einen solchen Studienplatz erhalten haben, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich erbringen.“ Die Methode der Sicherstellung hat durch jene öffentlich-rechtliche Körperschaft festgelegt und umgesetzt zu werden, die die Möglichkeit für Studienplätze im öffentlichen Interesse gemäß § 71c leg.cit. nutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der entsprechenden Novelle des UG keine konkreten Quoten für einzelne Bundesländer oder andere Körperschaften eingerichtet wurden.

Die Koordinierung des Angebots an Förderungen oder Stipendien, die von einzelnen Bundesländern vergeben werden, zählt nicht zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Für von den Ländern vergebene Stipendien besteht keine Meldepflicht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Wien, 21. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek